



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

EINSICHTEN + PERSPEKTIVEN

Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte



3
—
21

Editorial

Liebe Leserin und lieber Leser,

die Bayerische Verfassung wird 75 Jahre alt! E+P gratuliert sehr herzlich und widmet ihr aus diesem erfreulichen Anlass den Schwerpunkt dieser Ausgabe:

- In einem Interview sprechen der ehemalige und neue Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Rolle der Dritten Gewalt im Freistaat.
- Dass die Jubilarin auch im 21. Jahrhundert eine stabile Grundlage für unsere Gesellschaft bietet, zeigen Ludwig Unger und Monika Franz in ihrem Überblicksartikel.
- Wie es um die in Art. 3, Abs. 2 GG und Artikel 118, Abs. 2 BV garantierte Gleichstellung zwischen Mann und Frau bestellt ist, untersuchen Mina Mittertrainer und Barbara Thiessen.

Auch im aktuellen Streit zwischen Polen und der EU spielen verfassungsrechtliche Fragen eine zentrale Rolle: Thomas Urban analysiert und kommentiert die Situation.

Im Interview mit Rachel Salamander und Jutta Fleckenstein über die von ihnen herausgegebene Lebensgeschichte des ehemaligen Präsidenten von Bayern München, Kurt Landauer, erfährt man u.a. interessante Details seiner Biographie. E+P gibt außerdem Einblicke in die Graphic Novel-Verfilmung über eine weitere Jubilarin: Die Holocaust-Überlebende Margot Friedländer wurde am 5. November 100 Jahre alt.

Weitere Artikel in dieser Ausgabe beschäftigen sich mit dem Beutelsbacher Konsens, der Bedeutung digitaler Medien für die Politik sowie der Rolle der Landwirtschaft in der Sowjetunion.

Wir wünschen eine anregende und im besten Fall unterhaltsame Lektüre.

Die Redaktion



Abschließend möchten wir Sie gerne auf unsere Abo-Aktion hinweisen: Nutzen Sie die Gelegenheit und schicken Sie uns die heraustrennbare Postkarte aus diesem Heft kostenfrei zu!

Name, Vorname _____		Eingetragen am _____ Eingetragen
Postfach / Ort _____		
Hiermit erkläre ich bestmöglichst abstimmt:		
☐ die Zeitschrift Einsichten+Perspektiven		
☐ den Einzel-Newsletter der BLZ		
Wenn Sie Veränderungen wünschen oder Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter landeszentrale@blz.bayern.de oder Telefon: 089 200 1047154-0		
Deutsche Post		
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit		
z. Hd. Frau Birgitte Schneider		
Eingachhanger Str. 12		
81925 München		

Autoren und Autorinnen dieses Heftes

Monika Franz ist Stellvertreterin des Direktors sowie Abteilungs- und Referatsleiterin bei der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.

Christina Gibbs arbeitet als Referentin im Referat „Publikationen und Zeitgeschichte“ der BLZ.

Direktor Rupert Gröbl leitet die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.

Prof. Dr. Andreas Jungherr ist Inhaber des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, insbesondere Steuerung innovativer und komplexer technischer Systeme der Universität Bamberg.

Mina Mittertrainer forscht im Bayerischen Forschungsverbund ForDemocracy als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule Landshut.

Timm Schönfelder ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) in Leipzig.

Prof. Dr. Barbara Thiessen, Lehrgebiet Gender Studies und Wissenschaft Soziale Arbeit an der Hochschule Landshut, leitet das Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON).

Dr. Ludwig Unger ist Referatsleiter bei der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit.

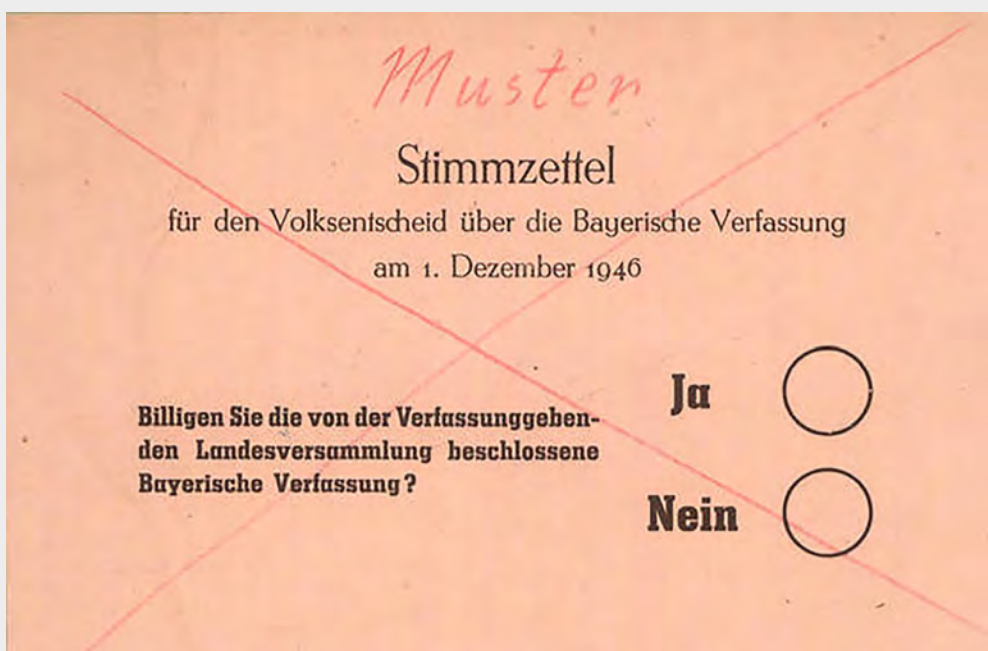
Thomas Urban war Osteuropa-Korrespondent der Süddeutschen Zeitung und ist Autor von Büchern zur Geschichte Polens sowie Russlands.



Leserbriefe richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: landeszentrale@blz.bayern.de, Stichwort: Einsichten und Perspektiven.
Hier können Sie auch ein kostenloses Abonnement der Zeitschrift beziehen.

EINE STABILE GRUNDLAGE FÜR UNSERE GESELLSCHAFT – DIE BAYERISCHE VERFASSUNG VON 1946

von Ludwig Unger und Monika Franz



Stimmzettel für den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung am 1. Dezember 1946
Foto: BayHStA

„Auch Demokratie braucht Erinnerung“,¹ überschrieb der Wissenschaftliche Beirat die 2021 ins Leben gerufenen Initiative „Orte der Demokratie in Bayern“. Dem Projekt liegt die Idee zu Grunde, dass wir selbstbewusst auf unsere mittlerweile seit über 70 Jahren bestehende Demokratie

sehen sollten – um sie für die Zukunft zu stärken und nachwachsende Generationen davon zu überzeugen. Jeder dieser 13 zum Teil auch auf den ersten Blick unscheinbaren Orte steht dabei für einen besonderen Aspekt auf dem langen Weg der Demokratie in Bayern.

Einen zentralen Leuchtturm in deren Reihe stellt die Große Aula der Ludwig-Maximilians-Universität in München dar, wo ab Juli 1946 die Verfassungsgebende Versammlung tagte, um dem Land Bayern auf Geheiß der

1 Grußwort der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats, Dr. Ludwig Spaenle und Prof. Ferdinand Kramer, in: Orte der Demokratie in Bayern. Ein Projekt des Bayerischen Landtags, München 2021.

amerikanischen Besatzungsmacht nach 1919 wieder eine demokratische Verfassung zu geben.²

Nachdem der Verfassungsentwurf nach nur fünfmonatiger Beratung am 26. Oktober vorgelegt wurde, fand am 1. Dezember – zeitgleich mit den ersten Landtagswahlen – eine Volksabstimmung über sie statt. Bayern wurde nach den zwölf finsternen Jahren der NS-Diktatur wieder eine Demokratie. Am 8. Dezember 1946 trat die Verfassung in Kraft und bildet seither das Fundament des Freistaates Bayern.

An vielen Stellen des Verfassungstextes wird deutlich, dass sie einen unmittelbaren Reflex auf die desaströsen Erfahrungen mit der NS-Diktatur darstellte – die rigoros Länderstrukturen und Rechtsstaat entmachtete, Menschen- und Grundrechte missachtete und rücksichtslos gegen alle Bevölkerungsgruppen vorgeing, die nicht in ihr ideologisches Weltbild passte.

Buchstäblich vor Augen stand den Mitgliedern der Verfassungsgebenden Versammlung die verheerende Zerstörung, die der Nationalsozialismus nicht nur in ganz Europa, sondern auch in Deutschland selbst zu verantworten hatte. Das Gebäude der LMU war in weiten Teilen zerstört, der Tagungsort der Großen Aula wurde soweit hergerichtet, dass die Versammlung tagen konnte. So ist die Präambel der Bayerischen Verfassung ganz wörtlich zu verstehen, wo es heißt: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung“;³ sie setzte eine Rahmenordnung für damals rund neun Millionen Menschen mit unterschiedlicher Geschichte und Herkunft.⁴

2 Ferdinand Kramer: Die große Aula der LMU München, die Bayerische Verfassung von 1946 und die Erinnerung an die Erneuerung demokratischen Lebens in Bayern, in: Ferdinand Kramer (Hg.): Orte der Demokratie (ZBLG), München 2018, S. 203–222.

3 Zit. nach Hans Nawiasky/Claus Leusser: Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, Handkommentar, München 1948, S. 75; vgl. auch Alfons Wenzel (Bearb.): Bayerische Verfassungsurkunden. Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte, Stamsried 2000, S. 79–109.

4 Verfassung des Freistaats Bayern vom 8. Dezember 1946, in: Karl-Ulrich Gelberg (Bearb.): Quellen zur politischen Geschichte Bayerns in der Nachkriegszeit, hg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 2002, Bd. 1, S. 144 ff., hier S. 144, sowie: Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946, in: Alfons Wenzel (Bearb.): Bayerische Verfassungsurkunden. Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte, Stamsried 2000, hier S. 79 ff.



Der Präsident der Verfassungsgebenden Landesversammlung, Dr. Michael Horlacher, spricht während der zweiten Vollversammlung in der Aula der Ludwig-Maximilians-Universität, 1946.
Foto: Süddeutsche Zeitung Photo

Im Jubiläumsjahr 2021 stellt sich mit Blick darauf die Frage: Warum konnte diese Bayerische Verfassung für all die durchaus turbulenten Entwicklungen in sieben-einhalb Jahrzehnten in so positiver Weise den politisch-gesellschaftlichen Rahmen für die Herausforderungen bis heute stellen? Mit Blick nach vorn heißt die Fragestellung: Wird die Bayerische Verfassung von 1946 die Rahmenbedingungen für eine hochtechnisierte und national wie international vernetzte Gesellschaft auch im Jahr 2046 noch setzen können? Die erste Frage lässt sich für Historiker gut, die zweite nicht beantworten. Dies wurde auch bei einer Podiumsdiskussion mit Landtagspräsidentin Ilse Aigner, Landeshistoriker Prof. Dr. Ferdinand Kramer, Verfassungsgerichtspräsident Peter Küspert, Sozialwissenschaftlerin Prof. Dr. Barbara Thiessen und Rupert Gröbl, der Direktor der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, im Bayerischen Landtag am 27. Juli 2021 deutlich.

Auf dem Weg zur Bayerischen Verfassung

Anfang Mai 1945 hatte das Deutsche Reich kapituliert: Der Größenwahn und die Brutalität der menschenverachtenden NS-Diktatur, deren größte Verbrechen die Ermordung von sechs Millionen Juden und die Entfesselung eines Angriffskrieges darstellten, waren gescheitert. Bayern war von US-Truppen besetzt und politisch nicht



Die zerstörte Stadt Würzburg, 1945

Foto: Stadtarchiv Würzburg/Erika Groth-Schmachtenberger (StadtAW, NL GS, 64/9)

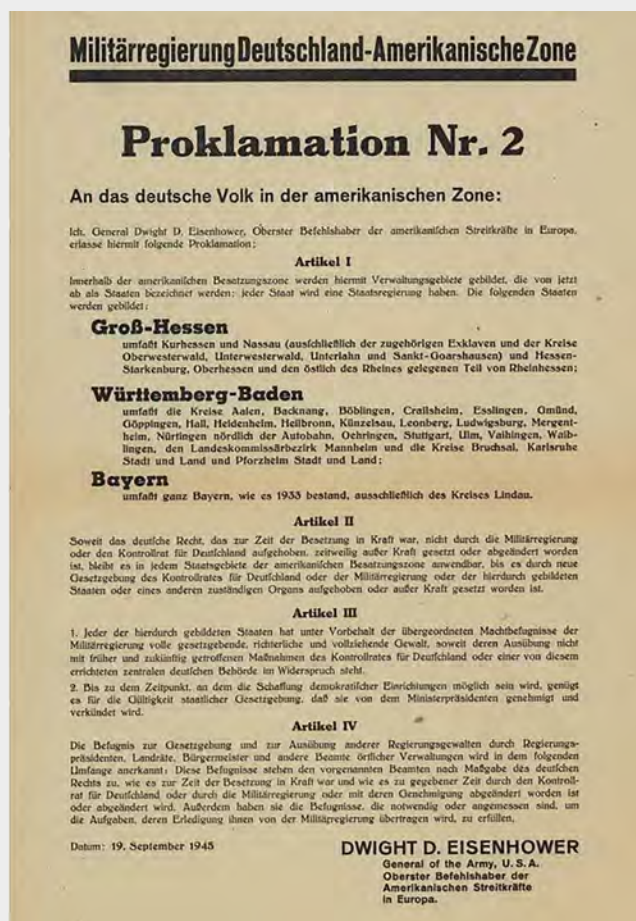


Abbildung: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 151 Nr. 2647

mehr handlungsfähig. Obwohl die gesamte Rheinpfalz abgetrennt wurde, konnte Bayern – im Gegensatz zu anderen deutschen Ländern – jedoch seine territoriale Integrität weitgehend wahren.⁵ In den Jahren des Aufbaus berief sich das Land selbstbewusst auf sein historisches Gewachsensein und strebte möglichst große Souveränität an, wie es auch im Vorfeld des Grundgesetzes immer wieder zum Ausdruck kam.

„Am Anfang waren die Länder“;⁶ die Frage einer politischen Neuordnung stand an, und die Alliierten ließen politische Initiative in unterschiedlichem Tempo von der unteren, d.h. in Bayern kommunalen Ebene ausgehend

5 Ausführlich dazu: Ferdinand Kramer: „Eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte.“ Zum Kontinuitätsanspruch in der bayerischen Verfassung von 1946, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 79/1 (2016), S. 21–38, hier S. 23.

6 So Ernst-Hasso Ritter nach dem bekannten Aperçu Thomas Nipperdeys, zit. nach Siegfried Weichlein: Föderalismus und Demokratie in der Bundesrepublik, Stuttgart 2019, S. 17.

zu.⁷ Formal bestand – zumindest wahrscheinlich, denn über die Frage der „debellatio“ bestehen bis heute Diskussionen – die deutsche und auch bayerische Staatlichkeit nicht mehr; ein Zustand, der heutzutage nur schwer vorstellbar ist. Die Amerikaner übten in Bayern die rechtssetzende und exekutive Gewalt aus – so die Proklamation Nr. 1 des amerikanischen Militärgouverneurs. Sie setzten lokale Militärregierungen ein und ernannten Bürgermeis-

7 Einen Überblick über diese Phase der bayerischen Entwicklung geben u.a. Karl-Ulrich Gelberg: Vom Kriegsende bis zum Ausgang der Ära Goppel (1945–1978), in: Alois Schmid (Hg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte. Begründet von Max Spindler, Bd. IV.1, München 2003, S. 635 ff., hier vor allem S. 635–701; sowie: Manfred Treml/Peter Jakob Kock: Bayern seit 1945, in: Manfred Treml (Koord.): Geschichte des modernen Bayern. Königreich und Freistaat, hg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 2020, S. 521 ff. Ferner: Wolfgang Benz (Hg.): Neuanfang in Bayern 1945–1969. Politik und Gesellschaft in der Nachkriegszeit, München 1988; Wolfgang Zorn: Bayerns Geschichte im 20. Jahrhundert. Von der Monarchie zum Bundesland, München 1986.

ter und Landräte. Es stellt ein gewisses Paradoxon dar, dass die stabilste Demokratie auf deutschem Boden auf diese Weise nicht-demokratisch begann.

Bayern wurde durch die Proklamation Nr. 2 des amerikanischen Militärgouverneurs vom 19. September 1945 als politisches Gebilde mit voller gesetzgeberischer, richterlicher und vollziehender Gewalt neu geschaffen – unter dem Vorbehalt des Konsenses mit der Militärregierung. Es war eine besondere Situation der Regierung gerade im legislativen Feld. Ein Parlament gab es zunächst nicht. Nach Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion von Potsdam vom 17. Juli bis 2. August 1945 wurden in der Behandlung des besiegten Feindstaates fünf Prinzipien angewandt: Demilitarisierung, Denazifizierung, Demokratisierung und Dezentralisierung der Wirtschaft – und Demontage.⁸

Wilhelm Hoegner folgt auf Fritz Schäffer

Ende Mai 1945 hatte die US-Militärregierung auf Vorschlag des Erzbischofs von München und Freising, Michael von Faulhaber, Fritz Schäffer, ehemals Bayerische Volkspartei und während der NS-Diktatur im KZ Dachau inhaftiert, zum Ministerpräsidenten ernannt. Die Hauptaufgaben des Ministerpräsidenten waren die Sicherung der Lebensmittelversorgung und die Entnazifizierung. Schon während des Krieges hatten die Amerikaner nach zuverlässigen Kräften für den Wiederaufbau Ausschau gehalten; zumindest in den ersten Monaten und Jahren blieb die Zusammenarbeit aber von Misstrauen geprägt.

Bereits Ende September 1945 entließ die Militärregierung Schäffer – auch aufgrund von Differenzen in der Frage der Entnazifizierung und dem Aufbau einer funktionierenden Bürokratie – und ernannte den Sozialdemokraten Wilhelm Hoegner, der die Zeit des NS-Unrechtsregimes im Exil in der Schweiz verbracht hatte,⁹ zu seinem Nachfolger. Ihm übertrugen sie die Aufgabe, eine Verfassung für Bayern vorzubereiten. Hoegner hatte ebenso wie der

Rechtswissenschaftler Hans Nawiasky schon im Schweizer Exil Vorarbeiten für eine künftige Verfassungsordnung für Deutschland und Bayern erbracht und sogar weitgehend eigenhändig einen Verfassungsentwurf erstellt.¹⁰

Verfassung vorbereitet und dann per Volksentscheid verabschiedet¹¹

Hoegner berief einen „vorbereitenden Verfassungsausschuss“. Diesem gehörten neben ihm selbst als Vorsitzendem der Leiter der Staatskanzlei, Anton Pfeiffer, der später auf dem Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee auch für das Grundgesetz eine wichtige Rolle spielen sollte, Staatssekretär Hans Ehard, dem späteren bayerischen Ministerpräsidenten, sowie Münchens Oberbürgermeister Karl Scharnagl (alle drei CSU) an. Ihnen stand mit dem aus Österreich stammenden Münchner Staatsrechtler Nawiasky ein renommierter Berater zur Seite.¹²

Der vorbereitende Verfassungsausschuss erarbeitete einen Entwurf.¹³ Dieser spielte eine wichtige Grundlage für die Beratungen der im Juni 1946 gewählten Verfassungsgebenden Landesversammlung.¹⁴ Die Beratungen begannen am 15. Juli 1946; am 26.10. konnte bereits der vollständige Entwurf vorgelegt werden. Die bayerische Bevölkerung wurde am 1. Dezember 1946 in zwei zentralen Angelegenheiten zur Abstimmung gerufen: Sie wählte den ersten Nachkriegslandtag, gab zugleich im Rahmen eines Volksentscheids ihre Stimme über die neue Verfassung des Freistaats Bayern ab und nahm sie mit knapp 71 Prozent an.

8 Eine der jüngsten Publikationen über die Potsdamer Konferenz ist der Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung der Generaldirektion der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg: Jürgen Luh u.a. (Hg.): Potsdamer Konferenz 1945. Die Neuordnung der Welt im Schloss Cecilienhof, Potsdam 1. Mai bis 1. November 2020, Berlin 2020. Wichtige Quellen zu den Beratungen von Churchill und dann Attlee, Truman und Stalin sowie deren Außenminister siehe in: Ernst Deuerlein (Hg.): Potsdam. Quellen zur Konferenz der „Großen Drei“, München 1963.

9 Eigens genannt sei die Autobiographie: Wilhelm Hoegner: Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959.

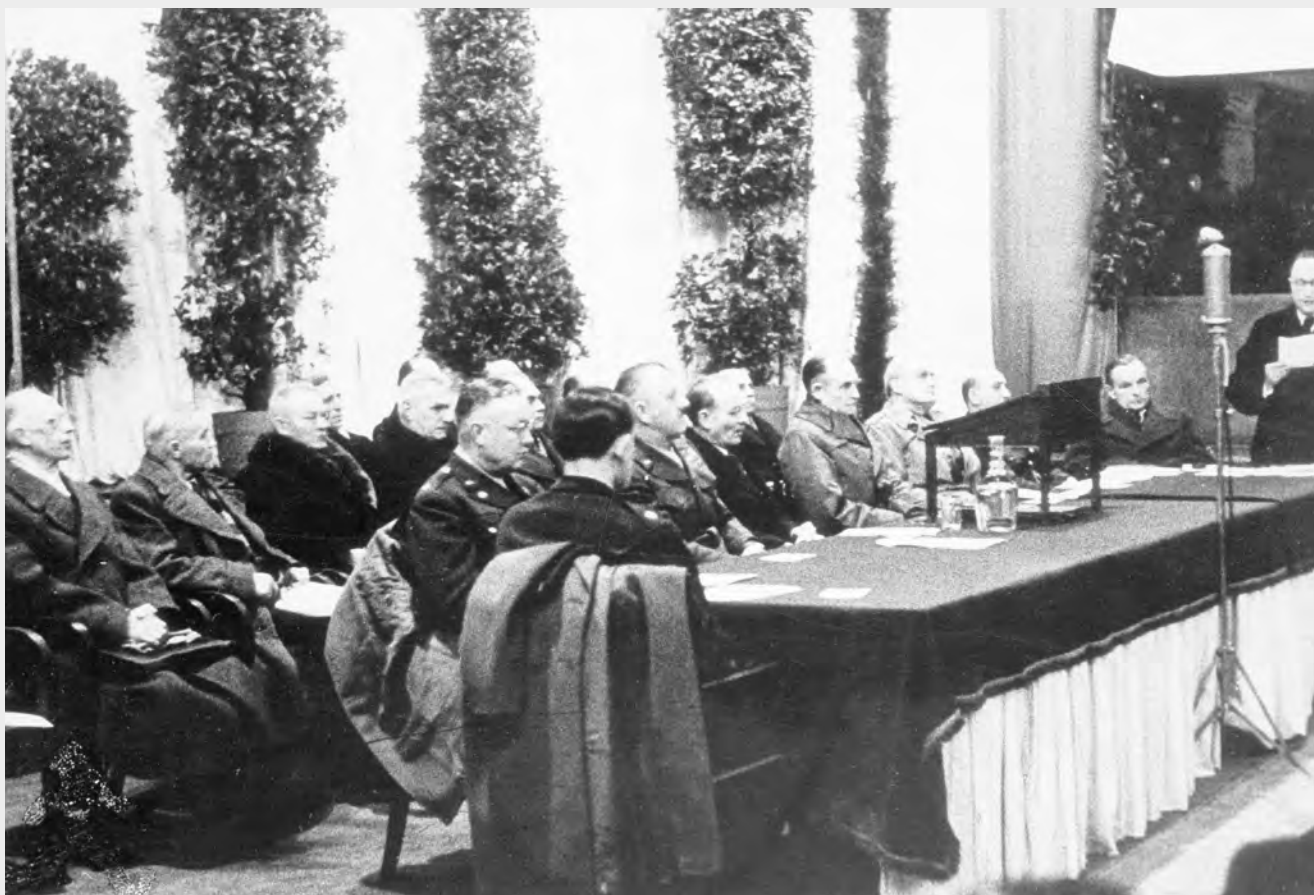
10 Vorentwurf einer „Verfassung des Volksstaates Bayern“ von Wilhelm Hoegner vom 8. März 1946, in: Gelberg (wie Anm. 3), S. 80 ff.

11 Zur Geschichte der Entstehung der Bayerischen Verfassung siehe im Überblick: Karl-Ulrich Gelberg: Vom Kriegsende bis zum Ausgang der Ära Goppel (1945–1978), in: Schmid (wie Anm. 6), hier S. 705–725; Treml (wie Anm. 6), S. 562 ff.; Annette Zimmer: Demokratiegründung und Verfassungsgebung in Bayern. Die Entstehung der Verfassung des Freistaats Bayern von 1946 (= Heidelberger Studien zur Entstehung von Verfassungen nach 1945, Bd. 4), Frankfurt am Main/Bern/New York 1987 (= Diss. Phil. Universität Heidelberg 1987).

12 Die Mitglieder dieses Gremiums hatten noch den politischen Alltag unter der Bamberger Verfassung in Erinnerung. Zum Entstehen derselben siehe: Wolfgang Ehberger: Bayerns Weg zur parlamentarischen Demokratie. Die Entstehung der Bamberger Verfassung vom 14. August 1919 (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XXIX), München 2013.

13 Entwurf einer Bayerischen Verfassung zur Vorlage an die Verfassungsgebende Landesversammlung vom Juni 1946, in: Gelberg (wie Anm. 3), S. 96 ff.

14 Die Verfassungsgebende Landesversammlung umfasste 180 Mitglieder, davon stellte die CSU 109, die SPD 51, die KPD 9, die FDP 3 und die WAV 8. Siehe dazu die Darstellung bei: Zimmer (wie Anm. 11), S. 238 ff.



Die Eröffnung der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 20. November 1946 im Hotel Bayerischer Hof in München. Am Tisch in der Mitte (erste Reihe, 4.v.r.) Ministerpräsident Wilhelm Hoegner. Rechts außen sitzt (2.v.r.) der spätere bayerische Ministerpräsident Hans Ehard.

Foto: Süddeutsche Zeitung Photo

Wilhelm Hoegner musste nach dieser Wahl seinen Stuhl als Ministerpräsident räumen. Aufgrund der Landtagswahl folgte auf das Kabinett Hoegner das von Hans Ehard mit einer Koalition aus CSU, SPD und der von Alfred Loritz gegründeten Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV). Bayern konnte den demokratischen Neuaufbruch beginnen.

Besonderheiten der Bayerischen Verfassung

Die Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946¹⁵ wies viele Besonderheiten z. B. gegenüber den Verfassungen anderer deutscher Länder auf, aber auch gegenüber dem Grundgesetz, das drei Jahre später in Kraft trat.

.....
¹⁵ Verfassung des Freistaats Bayern vom 8. Dezember 1946, in: Gelberg (wie Anm. 3), S. 144 ff., sowie: Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946, in: Wenzel (wie Anm. 3), S. 79 ff.

Manche dieser Besonderheiten spielen auch 75 Jahre später noch eine wichtige Rolle im politischen Leben im Freistaat.

Dem bayerischen Volk kommt eine herausgehobene Rolle zu. Diese wird besonders in mehreren Artikeln der Bayerischen Verfassung (BV) sichtbar: In Art. 5 BV z. B. legten die sechs Verfassungsmütter und 174 Verfassungsväter nämlich fest: „Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu.“¹⁶ Der ehemalige Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Peter Küspert, hat es am 27. Juli 2021 bei einem Podium im Bayerischen Landtag so formuliert: „Die Bayerische Verfassung traut dem Volk sehr viel zu.“¹⁷

.....
¹⁶ Ebd.

¹⁷ <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/27072021-75-jahre-bayerische-verfassung/>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU&t=3597s>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU> [Stand: 27.10.2021].

Er ergänzte: „Die plebiszitären Elemente sind breit und intensiv angelegt, denken Sie z. B. an die Volksgesetzgebung“ aber auch an die Möglichkeit, dass der bayerische Landtag durch Volksentscheid aufgelöst werden kann“. ¹⁸

Der Verfassungsentwurf sah zwei Kammern vor: den Landtag als klassische parlamentarische Vertretung des Volkes (Art. 13-33 sowie Art. 70, 72 und 73 BV), der Gesetze verabschiedet und den Ministerpräsidenten wählt, sowie eine weitere, weitgehend berufsständisch zusammengesetzte Kammer, den Senat (ehemals Art. 34-42 BV) mit einer beratenden Funktion. ¹⁹

Der Landtag wird „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl“ von den „wahlberechtigten Staatsbürgern“ gewählt (Art. 14 BV). Über die Wahl der Abgeordneten hinaus sieht die Verfassung ausgedehnte Partizipationsmöglichkeiten einer direkten Demokratie vor, wie sie im Grundgesetz etwa nicht enthalten sind: das Volksbegehren und den Volksentscheid (Art. 72, 73 und 74 BV), ferner das Petitionsrecht (Art. 115) und die Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Art. 120 BV, s. auch das Interview mit Peter Küspert und Hans-Joachim Heßler in diesem Heft, S. 16-23).

Die Rechte des Bayerischen Landtags (Art. 13-33 BV), der auf vier Jahre gewählt werden sollte, ²⁰ entsprechen mit der Verabschiedung von Gesetzen, der Entscheidung über den Haushalt, der Einrichtung von Ausschüssen und Untersuchungsausschüssen, der Immunität der Abgeordneten usw. den üblichen Kompetenzen der Länderparlamente.

An der Spitze der Exekutive steht nach den Bestimmungen der Verfassung die Staatsregierung mit einem Ministerpräsidenten (Art. 43-59 BV). Überlegungen, einen Staatspräsidenten als „Symbol für die eigene Staatlichkeit“ (Ferdinand Kramer am 27. Juli 2021 ²¹) einzuführen, wurden äußerst kontrovers diskutiert, fanden aber letztlich

nicht die erforderliche Mehrheit. Ein solches Amt wurde von Seiten der SPD wie auch Teilen der CSU abgelehnt, da es aus deren Sicht als mögliches Symbol für einen bayerischen Separatismus verstanden werden konnte. ²² Aus heutiger Sicht mag die Existenz eines eigenen bayerischen Staatspräsidenten abwegig erscheinen; im Jahr 1946 hatte das Prinzip der Zentralstaatlichkeit für viele überzeugte Föderalisten ausgedient. Zugleich muss man sehen, dass zu diesem Zeitpunkt keine übergeordnete staatliche Instanz bestand.

Eine sehr selbstbewusste bayerische Eigenstaatlichkeit fand in der Verfassung an mehreren Stellen ihren Niederschlag, nicht zuletzt in Art. 6, der eine eigene Staatsangehörigkeit vorsieht, sowie in den Art. 178, 180 und 181 BV. Dies stand auch im Kontext der Abgrenzung zum zentralistisch ausgerichteten NS-Staat; die Länder waren unmittelbar nach der Machtübernahme 1933 „gleichgeschaltet“ worden; Föderalismus mit einer starken vertikalen Gewaltenteilung galt (und gilt auch heute noch) von daher als wichtiges Schutzprinzip gegen die Diktatur.

An der Spitze der Dritten Gewalt, der Judikative, steht der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Seine Rechte sind weitreichend (Art. 60 bis 69 BV): Er entscheidet über Anklagen gegen Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete, über Verfassungsstreitigkeiten sowie die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten von Bürgern durch die Administration. Die Justiz ist weisungsunabhängig und keinerlei Interessengruppen verpflichtet. ²³

Die kommunale Selbstverwaltung sah und sieht Gemeinden, Landkreise und Bezirke vor (Art. 9 bis 12 BV). Die Verfassung legt ein Gleichgewicht zwischen Legislative, Exekutive und Judikative fest – freilich mit klaren Schwerpunkten in den jeweiligen Handlungsfeldern.

Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger fest verankert

Der Freistaat ist ein „Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“ (Art. 2 BV). Grundrechte und Grundpflichten wurden eingehend verankert. Sie reichen von der „Würde der menschlichen Persönlichkeit“, der Unverletzlichkeit der Person, der Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit sowie der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 98-123 BV) bis hin zum

18 <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/27072021-75-jahre-bayerische-verfassung/>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU&t=3597s>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU> [Stand: 27.10.2021].

19 Der Senat wurde auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung unter Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber mit Wirkung zum 1. Januar 2000 abgeschafft. Die Abschaffung wurde von einem Volksentscheid am 8. Februar 1998 initiiert.

20 1998 wurde die Legislaturperiode in Bayern auf fünf Jahre erhöht. In der Bundesrepublik Deutschland werden heute die meisten Länderparlamente auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

21 <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/27072021-75-jahre-bayerische-verfassung/>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU&t=3597s>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU> [Stand: 27.10.2021].

22 Treml/Kock in: Treml (wie Anm. 6), hier S. 565 f.

23 Ausführliche Informationen über die Rolle der Judikative in Bayern erläutern auch Peter Küspert und Dr. Hans-Joachim Heßler im vorliegenden Heft, vgl. S. 16-23.

Recht auf „Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten“ (Art. 141 BV).

Das Ziel der Verfassung als Rechtsordnung, „den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauern zu sichern“, hatten die „Verfassungseltern“ in der Präambel festgeschrieben.

Die Rolle Bayerns als Kulturstaat knüpfte einerseits an das Handeln des Mittelstaats Bayern über Jahrhunderte an, war aber für die aktuelle Situation Bayerns 1946 zunächst noch nicht konkret greifbar. Doch sollte sich bald eine umfassende Interpretation von Schule und Bildung, Wissenschaft und Kunst sowie dem reichhaltigen historischen Erbe durchsetzen.²⁴ Mit der Kulturstaatlichkeit bringt die Verfassung zum Ausdruck, dass die genannten Bereiche nicht nur schmückendes Beiwerk im Zusammenleben sind, sondern der Staat das Ziel verfolgt, sie als identitätsstiftende Elemente des Freistaats zu fördern und zu schützen.

Bayern wird Teil der Bundesrepublik Deutschland

1947 errichteten Amerikaner und Briten die sog. „Bizone“. 1948 wurde das erweiterte Wirtschaftsgebiet von den westlichen Besatzungsmächten zur „Trizone“, also dem Zusammenschluss der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone, zusammengefügt. Der Weg zu einem gesamtdeutschen Staat unter Vereinigung aller vier Besatzungszonen wurde angesichts der sich massiv verschärfenden Spannungen zwischen Westalliierten und Sowjetunion zunehmend unwahrscheinlich. Dabei war völlig klar, dass Bayern – so auch Art. 178 der Bayerischen Verfassung – dem westlichen Staat angehören würde.²⁵ Im Juni 1948 wurde in der Trizone mit der sog. Währungsreform die Deutsche Mark eingeführt. Als Reaktion der Sowjetunion folgte die Berlin-Blockade, mit der sie die Stadt durch Absperrung der Grenzen abschnitt und damit die Versorgung über den Land- und den Wasserweg unterband, um die Zonen der Westalliierten in Berlin in die Knie zu zwingen – vergebens. Denn die westlichen Alliierten und ihre Verbündeten sicherten mit einer Luftbrücke die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln und Energie in den drei Westzonen Berlins.

24 Tremel/Kock (wie Anm. 6), hier S. 566 f.

25 Art 178 BV lautet: „Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. Er soll auf eine freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist.“

Der Prozess dieser eskalierenden Verschärfung führte schließlich dazu, dass die Westalliierten den Deutschen in ihren Verantwortungsbereichen mit der Überreichung der sog. „Frankfurter Dokumente“ am 1. Juli 1948 den Auftrag gaben, einen westdeutschen Staat zu gründen. Allen Akteuren war klar, dass dies in der gegenwärtigen Konfrontation die Spaltung Deutschlands bedeuten würde; da die Lage nach Ansicht der Besatzer jedoch keine Alternative bot, erarbeiteten die Länder durch verschiedene Expertengremien einen Entwurf für eine – bis zu einer angestrebten Wiedervereinigung gültige – provisorische Verfassung. Die prominenteste Versammlung dieser Art war der Verfassungskonvent auf der Insel Herrenchiemsee in Bayern im August 1948, wo ein umfassender und später vom Parlamentarischen Rat in weiten Teilen verwendeter Entwurf erstellt wurde. Prägende Köpfe dieses Gremiums waren der bayerische Staatskanzleichef Anton Pfeiffer, der Verfassungsexperte Carlo Schmid aus Württemberg-Hohenzollern oder der ehemals in Buchenwald inhaftierte hessische Vertreter Hermann Brill. Auch Hans Nawiasky übte als Sachverständiger bedeutenden Einfluss aus.

Das Grundgesetz²⁶ der Bundesrepublik Deutschland trat am 24. Mai 1949 als „Verfassung“ für die Länder der westlichen Besatzungszonen in Kraft.

Auch darin konnte der Gedanke des Föderalismus stark verankert und damit die Stärke der Länder im politischen Gefüge Bundesrepublik Deutschland festgelegt werden. Deutlich wird dies in Art. 20 Grundgesetz (GG) zum Ausdruck gebracht: „(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ In den folgenden Artikeln, insbesondere im Art. 28 GG, wie auch im Art. 50 GG, wird das näher beschrieben: „Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.“

Das Grundgesetz sieht als Organe der Legislative den Bundestag wie auch ergänzend den Bundesrat als Ländervertretung vor und legt in Art. 51 GG das Verhältnis der einzelnen Länder untereinander im Bundesrat vor. Die Bonner Republik war damit deutlich föderaler ausgerichtet als die Weimarer Republik.

26 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, in: Bundesgesetzblatt vom 23. Mai 1949, S. 1 ff., sowie in: Hermann-Josef Blanke (Hg.): Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich 2009, S. 277 ff.

Die Bayerische Verfassung im politischen Alltag 2021

Anno 2021: Die Bayerische Verfassung wurde vor 75 Jahren verabschiedet. Das Grundgesetz gilt seit 72 Jahren in Bayern. Und seit 31 Jahren ist Deutschland wieder vereint. 1992 wurde die Europäische Union auf der Grundlage des Vertrages von Maastricht ins Leben gerufen und Bayern ist ein wichtiger Teil im Europa der Regionen.

Während andere demokratische Staaten bereits auf eine längere Verfassungstradition zurückblicken können, wird in der Bundesrepublik und den Ländern mit einigem Stolz darauf hingewiesen, dass das Land noch nie so lange auf einer stabilen demokratischen Grundlage gestanden habe. Und in der Tat: Diese Tatsache ist keineswegs selbstverständlich, da in den siebeneinhalb Jahrzehnten durchaus einige fundamentale „Stresstests“ und durch politische und technische Entwicklungen bedingte Anpassungen der Verfassungen stattgefunden haben. Grundgesetz und Länderverfassungen haben sich bislang als hinreichend kompatibel für die Zeitläufte erwiesen.

Bayerns Verfassung wurde – im Vergleich zum Grundgesetz selten – im Laufe der Zeit immer wieder geändert:

- 1970 etwa wurde das Mindestalter für das aktive Wahlrecht von damals 21 auf 18 Jahre gesenkt,
- in den 1980er Jahren wurde der Umweltschutz zum Staatsziel – Art. 3 (2) lautet: „Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung.“²⁷
- Im Rahmen einer Reforminitiative unter Ministerpräsident Edmund Stoiber wurde mit Wirkung zum Jahr 2000 der Bayerische Senat abgeschafft.²⁸

Neue Schwerpunkte wurden verankert wie z. B. die Einführung des Bürgerentscheids auf kommunaler Ebene 1995²⁹ sowie 2013 die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse als Ziel staatlicher Politik.³⁰ In Art. 3 BV heißt es nun: „(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und

Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“ Der Bayerische Landtag hat 2014 eine Enquête-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ eingesetzt.³¹ Zentrale Fragen für deren Arbeit waren die kommunale Finanzausstattung, Wirtschaft, Infrastruktur, Bildung, medizinische Versorgung und Pflege, Wohnungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Frage der Generationen und der Jugend. Bewertungsmaßstäbe waren Verteilungs-, Verfahrens-, Chancen- und Generationengerechtigkeit.

Die Leitplanken für politisches Handeln im Freistaat und ihre Umsetzung wurden in den 75 Jahren immer wieder diskutiert, der Verfassungskern und die Grundrechte aber wurden nie in Frage gestellt.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof als Instanz

Dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurden im Laufe der 75 Jahre viele Fragen, die die Gesellschaft in Bayern bewegten, zur Entscheidung vorgelegt: Die Popularklage zur Einführung des Rauchverbots im öffentlichen Raum wurde von diesem 2011 entschieden.³² Wie steht es um das Tragen des Kopftuches durch muslimische Lehrkräfte im Unterricht? Diese Frage wurde von den Richtern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs 2007 negiert.³³ Mit der Zulassung eines Volksentscheids zur Abschaffung der Studiengebühren beschäftigten sich die obersten bayerischen Richter 2012 und erklärten ihn für zulässig.³⁴ 2020 ließ der Verfassungsgerichtshof den Volksentscheid „#6 Jahre Mietpreisstopp“ nicht zu, da Bestimmungen zur Wohnungswirtschaft bundesrechtlich geregelt seien und Bayern zur Miethöhe keine Gesetzgebungskompetenz habe.³⁵

2020 und 2021 lagen den obersten bayerischen Richtern in München zahlreiche Klagen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Corona zur Entscheidung vor.

27 Artikel 3 Bayerische Verfassung, siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>true> [Stand: 27.10.2021].

28 Treml/Kock (wie Anm. 6), hier S. 658.

29 Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995, mit dem Art. 7 und Art. 12 der Bayerischen Verfassung verändert wurden.

30 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Nr. 21/2013. München, 15. November 2013, S. 638–642.

31 https://www.bjke.de/files/content/downloads/EK_Lebensverhaeltnis_Abschlussbericht.pdf [Stand: 27.10.2021].

32 <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/13-vii-08-entscheidung.pdf> [Stand: 27.10.2021].

33 <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/11-vii-05-entscheidung.pdf> [Stand: 27.10.2021].

34 <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/57-ix-12-entscheidung.pdf>. [Stand: 27.10.2021].

35 <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/32-ix-20-entscheidung.pdf> [Stand: 27.10.2021]. S. auch das Interview mit Peter Küspert und Hans-Joachim Heßler in diesem Heft, S. 16–23.



Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist im Gebäude des Oberlandesgerichts München in der Prielmayerstraße in der Landeshauptstadt untergebracht.

Foto: Süddeutsche Zeitung Photol/imageBROKER/Fotograf: Manfred Bail



Auftaktveranstaltung zum Volksbegehren „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ mit zahlreichen bayerischen Prominenten auf dem Marienplatz vor dem Münchner Rathaus. Im Bild Schauspielerinnen Michaela May mit dem Plakat der Kampagne

Foto: Süddeutsche Zeitung Photo/Fotograf: Stephan Rumpf

Möglichkeiten der direkten Demokratie in Bayern

Die Volksgesetzgebung kennt Volksbegehren und Volksentscheide. Geht es um die Änderung der Bayerischen Verfassung, ist in Bayern grundsätzlich ein Volksentscheid notwendig. Dafür müssen zumindest 25 Prozent aller Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben, damit die Änderung in Kraft tritt.

In Bayern wurde dieses Instrument schon 1946 erstmals zur Anwendung gebracht – nämlich mit der Entscheidung über die Annahme der Verfassung. Seither

folgten rund 20 Volksbegehren und Volksentscheide. Themen waren oft Schulfragen wie 1967 zur Einführung einer Christlichen Gemeinschaftsschule oder 2005 gegen die Einführung eines achtjährigen Gymnasiums oder verwaltungsorganisatorische Fragen wie die geplante Gebietsreform 1971 und die Abschaffung des Senats 1997. Enorme Aufmerksamkeit hat das „Volksbegehren Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ 2019 auf sich gezogen, das mit über einer Million Stimmen enormen Zuspruch bekam und letztlich die Staatsregierung bewog, sich dieses Vorhaben zu eigen zu machen.

Die Staatsregierung hat die Anliegen der Initiatoren, den natürlichen Lebensraums etwa von Insekten und Vögeln stärker zu schützen, aufgenommen, Fördermaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe ergänzt und beides in Gesetzesform gegossen. Die Gesetze wurden im Landtag 2019 verabschiedet.³⁶

Handlungsfelder für Gesetzgeber und Gesellschaft

Der Verein Mehr Demokratie e.V. hat 2021 in einer Erhebung zu Partizipationschancen in den deutschen Ländern den Freistaat zusammen mit dem Stadtstaat Bremen mit der Note „2,3“ ganz vorn gelistet. Das bedeutet aber nicht, dass nicht auch in Bayern zusätzliche Demokratie- und Partizipationsmöglichkeiten sinnvoll sein können. Die Demokratie belasten können z.B. die folgenden Faktoren:

- Die „Krise der Parteiendemokratie“³⁷ (Präsident des bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Peter Küspert, am 27. Juli 2021) sowie eine Krise der Kirchen, vieler Organisationen und Institutionen. An deren Stelle seien teilweise Bewegungen getreten, die dem Lebensgefühl vieler junger Menschen entgegenkommen. Den Parteien kommt in Bayern und in Deutschland eine wichtige Rolle in der repräsentativen Demokratie zu, die sich in der Zusammensetzung der Parlamente und der Regierungsbildung niederschlägt. Eine sinkende Akzeptanz der Parteien hat damit zumindest indirekt z.B. Einfluss auf die Akzeptanz der Parlamente, die sich aus gewählten Parteienvertretern zusammensetzen, der Regierung und der repräsentativen Demokratie.
- Ein faktischer Ausschluss von Menschen von der politischen Mitbestimmung. Prof. Dr. Barbara Thiessen vom Bayerischen Forschungsverbund „Zukunft der Demokratie“ nannte es am 27. Juli 2021 so:

„Die Geschichte der Demokratie ist auch die Geschichte des Ausschlusses“, etwa von Frauen und Angehörigen bestimmter sozialer Schichten, etwa Arbeitslose, Menschen ohne Schulabschluss und Menschen mit geringer Kaufkraft“.

36 Der ehemalige Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Peter Küspert, bezeichnet das daraus entstandene Gesetz als „Versöhnungsgesetz“, vgl. das in diesem Heft vorliegende Interview, S. 4.

37 Gemeinsamer Workshop des Instituts für Zeitgeschichte, der Kommission der Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien e. V. und des Graduate Centers der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. bis 22. November 2019 in München; <https://kgparl.de/gemeinsamer-workshop-mit-dem-ifz-parteiendemokratie-in-der-krise/> [Stand: 27.10.2021].

Sie schlägt vor, diese Gruppen stärker einzubinden. Thiessen begründet die faktische Benachteiligung von Frauen z. B. die vorherrschende politische Kultur sowie die berufliche Stellung, sieht allerdings auch einen Wandel.

- Demokratie muss erlernt und gelebt werden. D.h. junge Menschen müssen frühzeitig eingebunden werden – vom ehrenamtlichen Mittun, so BLZ-Direktor Rupert Grübl und Landeshistoriker Ferdinand Kramer beim BLZ-Forum, bis zur Mitgliedschaft in Vereinen und Parteien.³⁸ Die Aufhebung von rund zwei Dritteln aller politischer Gemeinden im Rahmen der kommunalen Gebietsreform in den 1970er Jahren hat hier vielfältige Möglichkeiten genommen, denn es gibt weniger gewählte Vertreterinnen und Vertreter vor Ort.

Demokratie muss ihre Angebote möglichst differenziert und auch niederschwellig auslegen, damit sie von allen Mitgliedern der Gesellschaft wahrgenommen werden können. Es gibt erkennbare Ansätze z.B. hinsichtlich einer stärkeren Einbindung von jungen Menschen, etwa durch Jugendparlamente etwa in der Großstadt Ingolstadt in Oberbayern und in der Kleinstadt Baunach in Oberfranken seit Sommer 2021.

Auch mit Hilfe von Räten können Bürgerinnen und Bürger stärker aktiv eingebunden werden als bisher. Denn damit können auf Bundesebene, in der die Mitbestimmung – anders als im Freistaat Bayern – vor allem auf die Wahl zum Bundestag beschränkt ist, Frauen und Männer verstärkt ihre Meinungen einbringen. Der ehemalige Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble hat 2021 Bürgerinnen und Bürger zu einem Rat eingeladen, um ihre Meinungen zu „Deutschlands Rolle in der Welt“ einzuholen.³⁹

Die politische Bildung sei nach Einschätzung von Rupert Grübl, am 27. Juli 2021, gefragt. Die Demokratie sei zwar „ganz tief verwurzelt, aber die politischen Ränder sind gestärkt“, und es gebe Anzeichen, dass die Demokratie in Deutschland in Gefahr sei. Politische Bildung könne für die künftigen Generationen bei der Verankerung mithelfen,⁴⁰

„Verfassung zum Leben zu erwecken“.⁴⁰

38 <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/27072021-75-jahre-bayerische-verfassung/>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU&t=3597s>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU> [Stand: 27.10.2021].

39 <https://kgparl.de/gemeinsamer-workshop-mit-dem-ifz-parteiendemokratie-in-der-krise/> [Stand: 27.10.2021].

40 <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/27072021-75-jahre-bayerische-verfassung/>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU&t=3597s>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU> [Stand: 27.10.2021].

Föderalismus und Zentralismus im Widerstreit

Deutschland ist eine „föderative Nation“;⁴¹ die Debatte um das Verhältnis von föderalen und zentralen Elementen in der Bundesrepublik Deutschland wird aber angesichts von Entwicklungen in der Schul- und Hochschulpolitik sowie der Digitalisierung immer wieder geführt – ebenso im Rahmen der Debatte um den richtigen Umgang mit der Corona-Pandemie. Ein Argument, das im Umfeld dieser Diskussion für den Föderalismus in der Waagschale schwer wog, war das: Wenn in Mecklenburg-Vorpommern die Inzidenzzahlen niedrig sind, muss man dort nicht genauso handeln wie in Hessen oder Bayern.

Fazit

Die Bayerische Verfassung von 1946 steht bis heute für eine stabile und lebendige Demokratie, die Verfassunggebende Landesversammlung hat wirksame Leitplanken für die gesellschaftliche Entwicklung gesetzt. Für Landtagspräsidentin Ilse Aigner stellt sie den

„Goldstandard moderner Staatlichkeit, ein klares Bekenntnis zur Menschenwürde, zu den Grundrechten, zur demokratischen Mitbestimmung“

dar.⁴² Die Bayerische Verfassung beinhaltet den „Auftrag zu nachhaltigem politischen Handeln, zur Gemeinwohlorientierung“.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Rechtsgrundlage von 1946, auch die des Volksentscheids, nicht regelmäßig fortgeschrieben werden müsse.

Die Möglichkeiten, Partizipationschancen zu entwickeln, gilt es konsequent zu nutzen, die Bayerische Verfassung bietet dazu eine gute Grundlage. ▀

⁴¹ Dieter Langewiesche/Georg Schmidt (Hg.): Die föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation zum Ersten Weltkrieg, München 2000; Dieter Langewiesche: Vom vielstaatlichen Reich zum föderativen Bundesstaat – eine andere deutsche Geschichte, Stuttgart 2020. Zu den Chancen föderaler Strukturen bei der Entwicklung der Mitsprache siehe auch: Weichlein (wie Anm. 5); Heinz Laufer/Ursula Münch: Das föderale System der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 2010.

⁴² <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/27072021-75-jahre-bayerische-verfassung/>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU&t=3597s>; <https://www.youtube.com/watch?v=F1je86eE8fU> [Stand: 27.10.2021].



Neuerscheinungen

Zu bestellen unter:
www.blz.bayern.de/publikationen



Materialschuber ortederdemokratie.elementar

ortederdemokratie.elementar beinhaltet dreizehn Anregungen und Herangehensweisen an die einzelnen Orte der Demokratie. Jeder Ort – und damit auch jede Karte dieses Sets – steht stellvertretend für die starken demokratischen Traditionen in Bayern.

Die hier verwendeten Materialien greifen Elemente der multimedialen Wanderausstellung und einer interaktiven Homepage auf:

<https://www.orte-der-demokratie.bayern/>

Die Materialien eignen sich zum Einsatz ab Klassenstufe 9 aller weiterführenden Schularten, auch für den fächerübergreifenden Unterricht.



(Best.-Nr.: 05811136)

Kalender 2022: Orte der Demokratie

Das Präsidium des Bayerischen Landtags hat neben dem Maximilianeum in München zwölf Orte der Demokratie in Bayern benannt, die im Kalender 2022 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu sehen sind.



(Best.-Nr.: 05811134)

75 JAHRE BAYERISCHE VERFASSUNG

von Angelina Heckmann



i

Angelina Heckmann ist Künstlerin und Lehrerin am Albert-Einstein-Gymnasium in München.

Impressum

Einsichten und Perspektiven
hg. von der Bayerischen Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit
Verantwortlich: Rupert Grübl, Monika Franz

Redaktion dieses Heftes: Monika Franz, Christina Gibbs, Markus Baar, Andreas Hesse

Titelbild: Die Holocaust-Überlebende Margot Friedländer zeigt in Berlin am Rande einer Lesung aus ihrer Autobiographie „Versuche, dein Leben zu machen!“ das Adressbuch ihrer Mutter, in dem diese viele nützliche Adressen von Konsulaten, Verwandten und Freunden im Ausland gesammelt hatte. Foto: picture alliance/dpa- Zentralbild/ZB/Fotografin: Britta Pedersen

Gestaltung: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, München/Regensburg

Die Beiträge stellen keine Meinungsäußerung der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Die Landeszentrale konnte die Urheberrechte ggf. nicht bei allen Bildern dieser Ausgabe ermitteln. Sie ist aber bereit, glaubhaft gemachte Ansprüche nachträglich zu honorieren. Die Redaktion trägt der gesellschaftlichen Diskussion über geschlechter- bzw. gendergerechte Sprache Rechnung, indem die Schreibweisen der Texte variieren.

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Englschalkinger Str. 12
81925 München
Telefon: 089 9541154-00
Fax: 089 9541154-99
landeszentrale@blz.bayern.de
www.blz.bayern.de

BLZ AUF SOCIAL
MEDIA

